

## VCHU

**Verband Schweizer Unternehmerinnen  
Femmes Chefs d'Entreprises Suisses  
Associazione Imprenditrici Svizzere  
Swiss Association of Women Entrepreneurs**

## Statuten

### Inhalt

1.	Name und Sitz .....	2
2.	Standortbestimmung .....	2
3.	Ziel und Zweck .....	2
4.	Mitgliedschaft .....	3
5.	Mitgliedsbeitrag .....	3
6.	Organe .....	4
7.	Mitgliederversammlung .....	4
8.	Vorstand und Geschäftsordnung .....	4
9.	Mitgliedschaft in «Les Femmes d'Entreprises Mondiales» (F.C.E.M.) .....	5
10.	Rechnungsprüfung .....	5
11.	Statutenänderung, Auflösung .....	6
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	6
13.	Inkraftsetzung .....	6



VERBAND SCHWEIZER UNTERNEHMERINNEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verband Schweizer Unternehmerinnen (VCHU) besteht ein Verein nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Er ist angeschlossen an «Les Femmes Chefs d'Entreprises Mondiales» (F.C.E.M).

Der Verein hat Sitz in 8001 Zürich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Standortbestimmung

Der Verband Schweizer Unternehmerinnen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von unternehmerisch tätigen Frauen in der Schweiz, der für die Erhaltung der marktwirtschaftlichen Ordnung und für ein freies Unternehmertum eintritt.

Er ist politisch und konfessionell ungebunden. Er ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.

## 3. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es:

- die Standpunkte und Belange der Unternehmerinnen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit zu erläutern und zu vertreten.
- den Mitgliedern Informationen anzubieten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen und überbetrieblichen Aufgaben unterstützen.
- Unternehmerinnen für Ehrenämter und Funktionen in beruflichen Organisationen vorzuschlagen und sie bei der Wahrnehmung dieser Ämter zu unterstützen.
- den Aufstieg von Frauen in wirtschaftliche Führungspositionen zu fördern.
- sich für die Chancengleichheit der Frauen in allen beruflichen Bereichen einzusetzen.

## 4. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist eine unternehmerische Tätigkeit der Antragstellerin.

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod.
- b) bei Wegfall der für die Zugehörigkeit geltenden Voraussetzungen.
- c) durch freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- d) durch Ausschluss; über den Ausschluss beschliesst der Vorstand.

Mitglieder, welche während mindestens 5 Jahren das Präsidentinnenamt ausgeübt haben, können von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.

## 5. Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag.

Die Aufnahmegebühr beträgt CHF 100.–, der Jahresbeitrag CHF 400.– für natürliche Personen und Fr. 600.– für juristische Personen.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr hat innert 30 Tagen seit Mitteilung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand zu erfolgen, während der Jahresbeitrag jeweils per 31. Januar des laufenden Jahres oder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten ist.

## 6. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 7. Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Antragstellerinnen haben mit dem Antrag den gewünschten Verhandlungsgegenstand anzugeben.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Ernennung der Ehrenpräsidentinnen
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- d) Änderungen der Statuten
- e) Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen; dieses ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## 8. Vorstand und Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist die ordentliche Mitgliedschaft. Es ist nur eine zweimalige Wiederwahl zulässig, wobei von dieser Regelung dann Ausnahmen möglich sind, wenn dadurch mehr als 50% der Mitglieder des Vorstandes ausgetauscht würden.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

## 9. Mitgliedschaft in «Les Femmes d'Entreprises Mondiales» (F.C.E.M.)

Als Voraussetzung für seine Mitgliedschaft erkennt der VCHU den Artikel II der Statuten der F.C.E. M. als bindend an; dieser Artikel definiert die Zielsetzung und lautet wie folgt (Übersetzung):

«Unter Ausschluss des Erwerbszwecks sowie politischer oder religiöser Zielsetzungen hat diese Vereinigung folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Unternehmerinnen gegenüber den Behörden und öffentlichen wie privaten Einrichtungen (Organisationen, Verbänden) auf nationaler und internationaler Ebene sowie gegenüber allen anderen Personen in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich mit der Doppelrolle – Frau und Unternehmerin – befassen, wahrzunehmen;
- b) dafür zu sorgen, dass der Grundsatz «gleiche Rechte für Frauen und Männer» in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm, das regelmässig vom Weltausschuss aufgestellt wird, seine Anwendung findet;
- c) sich für die generellen Rechte und Interessen der Unternehmerinnen und deren Unternehmen einzusetzen;
- d) sich bei den Behörden dafür zu verwenden, dass jede allgemeine Massnahme – soweit sie gewerbliche, industrielle und handwerkliche Betriebe betrifft – im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau erfolgen muss;
- e) die Unternehmerinnen über die Funktionen, zu denen sie Zugang haben oder haben werden, zu informieren, die Kandidatur von Unternehmerinnen in Berufsverbänden und staatlichen Organisationen zu fördern und sie über aktuelle wirtschaftliche Fragen zu unterrichten;
- f) die Mitglieder des Weltverbandes der Unternehmerinnen über generelle Probleme, die sich auf ihre Doppelrolle als Frau und Unternehmerin beziehen, zu informieren.»

## 10. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsprüferin auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Rechnungsprüferin darf nicht dem Vorstand angehören, muss aber ordentliches Mitglied des Vereins sein.



VERBAND SCHWEIZER UNTERNEHMERINNEN

## **11. Statutenänderung, Auflösung**

Eine Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für eine vorgeschlagene Vereinsauflösung gilt die gleiche Abstimmungsmehrheit.

Statutenänderungen, die aufgrund einer Gesetzesänderung oder eines rechtskräftigen Gerichtsentseides erforderlich sind, nimmt der Vorstand von sich aus vor und informiert die Mitglieder umgehend schriftlich.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Verein und dessen Statuten unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben ist Zürich.

## **13. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Gründung, am 24. Januar 2002, in Kraft.

Neufassung von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2013 verabschiedet.

*Änderung von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2022 verabschiedet.*